

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 284/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2003 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2003 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Die Klägerin behauptet zwar in ihrer Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; Kummer, aaO, RdNr 116 ff, 128 ff).



Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, in welchem Verhältnis bei einer Auftragsvergabe einer juristischen Person an eine andere juristische Person eine eventuell bestehende Sozialversicherungspflicht aufgrund vermuteter Arbeitnehmereigenschaft zu prüfen ist. Zur Begründung bezieht sie sich auf die verschiedenen Fassungen des § 7 Abs 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der von den Gerichten zu entscheidenden "Scheinselbstständigkeitsproblematik". Sie hat jedoch nicht dargelegt, welche der von ihr nicht exakt bezeichneten Fassungen des § 7 Abs 4 SGB IV vorliegend nach ihrer Auffassung anzuwenden ist, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben und welche Weiterentwicklung des Rechts erforderlich ist, um den vorliegenden Rechtsstreit zu entscheiden. Die generelle Berufung auf schwierige Rechtsfragen genügt nicht zur Darlegung und Begründung deren grundsätzlichen Bedeutung im jeweiligen Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde.

Auch für die weitere Frage der Klägerin, ob ein bereits entschiedener und rechtskräftig beschiedener Streitgegenstand, hier die Sozialversicherungspflicht von ein und demselben Vertragsverhältnis, von einem anderen Sozialversicherungsträger anders beurteilt werden kann und darf, mangelt es an der erforderlichen Darlegung. Denn zur Begründung verweist die Klägerin auf die bei ihr einerseits durch die Landesversicherungsanstalt (LVA) durchgeführte sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung, die auch die Unterlagen hinsichtlich der Beigeladenen umfasst habe, und andererseits auf die Feststellungen der Beklagten. Aus dieser Begründung wird jedoch deutlich, dass nicht über ein und denselben Streitgegenstand von den beiden Sozialleistungsträgern entschieden wurde: Denn die Prüfung der LVA erfolgte im Rahmen deren Prüfungsbefugnis gemäß § 28p SGB IV hinsichtlich der Meldepflichten für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der nicht die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung umfasst (vgl § 28d SGB IV). Die Prüfung der Beklagten erfolgte hingegen eigenständig bezogen auf deren Beitragserhebung aufgrund von § 166 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII), der nur hinsichtlich der Durchführung der Prüfung durch die eigenen Rechnungsbeamten der Beklagten auf § 28p SGB IV verweist. Dass unterschiedliche Prüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können, liegt auch bei nahe beieinander liegenden, aber nicht übereinstimmenden Prüfungsgegenständen - einerseits Gesamtsozialversicherungsbeitrag, andererseits Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung - auf der Hand, so dass eine grundsätzliche Bedeutung der einleitend wiedergegebenen Frage nicht hinreichend dargelegt ist.

Soweit die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, werden ihre Ausführungen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des



Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGb oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29).

Diesen Voraussetzungen werden die Ausführungen der Klägerin nicht gerecht. Denn sie hat nur auf ein Urteil des BSG vom 4. Juni 1998 (SozR 3-2400 § 7 Nr 13) verwiesen, aus diesem eine Passage zitiert und anschließend ohne weitere Begründung behauptet: "Diese Rechtsansicht des BSG wurde vom LSG nicht beachtet." Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt jedoch nicht zur Darlegung einer Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29).

Der von der Klägerin behauptete Verfahrensmangel führt nicht zur Zulassung der Revision. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Mit ihrem Vorbringen einer unrichtigen Beiladung hat die Klägerin einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht dargetan. Insbesondere hat sie versäumt darzulegen, warum hinsichtlich des gerügten Verfahrensmangels eine Heilung nicht eingetreten sei. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und die Heilung von Verfahrensmängeln (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN). Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz - und demgemäß auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Dies ist gemäß § 295 ZPO ua dann geschehen, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste.



Dass die Klägerin die am 2. Juni 2003 erfolgte und ihr im Anschluss daran bekannt gewordene Beiladung der Beigeladenen, die sie als Mangel des Berufungsverfahrens ansieht, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 25. Juni 2003, in der sie durch ihren Prozessbevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten war, gerügt habe, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Sie hat vielmehr nur einen Sachantrag gestellt.

Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

